

Bekanntmachung

Beschluss der 8. Änderung des Bebauungsplanes Ortsrandergänzung – Mettenheim-Dorf als Satzung



Der Gemeinderat der Gemeinde Mettenheim hat mit Beschluss vom 03.11.2020 die 8. Änderung des Bebauungsplans Ortsrandergänzung – Mettenheim-Dorf i.d.F. vom 10.08.2020 als Satzung beschlossen.

Die Bebauungsplanänderung erfolgt als Bebauungsplan der Innenentwicklung im Rahmen des einfachen Verfahrens gem. § 13 BauGB.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 8. Änderung des Bebauungsplans Ortsrandergänzung – Mettenheim-Dorf in Kraft.

Das Plangebiet des Bebauungsplanes befindet sich im Ortsteil Mettenheim und wird begrenzt auf die Fl. Nr. 31 der Gemarkung Mettenheim. Der genaue Umgriff ist im beiliegenden Lageplan dargestellt.

Jedermann kann die 8. Änderung des Bebauungsplans Ortsrandergänzung – Mettenheim-Dorf und seine Begründung bei der „Gemeinde Mettenheim im Rathaus während der allgemeinen Dienststunden (Mo. – Fr. 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr, Mo. 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr und Do. 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr) einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. nach § 214 Abs. 2a im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Mettenheim geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i.V. m. § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Mettenheim, 04.11.2020

Josef Eisner
Erster Bürgermeister

Angeschlagen an den Amtstafeln am: 05.11.2020
Abgenommen am: 18.12.2020

Mettenheim, 05.11.2020

Tobias Klingl

Geltungsbereich der 8. Änderung des Bebauungsplans Ortsrandergänzung – Mettenheim-Dorf



Maßstab 1:1000

Die Bebauungsplanänderung mit Begründung ist auch im Internet unter der Adresse <https://www.gemeinde-mettenheim.de/leben-in-mettenheim/bauen-und-wohnen/bebauungsplaene> zu finden.